

Anlage 2

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Marienplatz
von : Kasinostraße
bis : Wendebereich
Stadtteil : Altstadt/Süd
Stadtbezirk : 1

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht aus Überspannungen mit Langfeldleuchten sowie Kandelabermasten mit Tiefenstrahlern. Die Beleuchtungsanlage ist zwischen 26 und 51 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist überwiegend abgelaufen. Darüber hinaus ist die Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit LED-Schirmhängeleuchten vom Typ Vulkan und Bogenauslegern ersetzt.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 33.700,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 23.600,00 EUR

Die Straße Marienplatz ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie dient als Sackgasse vorrangig der Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 23.600,00 EUR verteilt auf ca. 8.709 m² = rd. 1,40 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich im September 2021 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.09.2021 in Kraft.

Anlage 3

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Zülpicher Straße
von : Zülpicher Wall
bis : Hans-Mayer-Weg (Beginn KVB-Trasse)
Stadtteil : Neustadt/Süd
Stadtbezirk : 1

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage bestand aus Überspannungen mit Kofferleuchten und war über 48 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus war die Anlage sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wurde demontiert und durch 10 m hohe Normmasten mit LED-Schirmhängeleuchten vom Typ Vulkan und Bogenauslegern ersetzt.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt, da die tatsächlichen Kosten noch nicht abschließend feststehen): 142.800,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 100.000,00 EUR

Die Zülpicher Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziff. 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Durch die auf Höhe des Hans-Mayer-Weges in die Verkehrsflächen eingelassenen Poller, die den Beginn der Fahrradstraße in südwestliche Richtung der Zülpicher Straße markieren, ist diese in dem Bereich eine Sackgasse für den motorisierten Verkehr. Sie dient somit vorrangig der Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 100.000,00 EUR verteilt auf ca. 29.525 m² = rd. 1,70 EUR.

Die Arbeiten wurden in der Zeit vom 02.11.2020 – Anfang Juli 2021 durchgeführt. Daher tritt die Satzung rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.

Anlage 4

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Im Kamp
von : Hauptstraße
bis : Haus-Nr. 18 einschließlich (Südliche Grenze des Bebauungsplanes 58483/06)
Stadtteil : Widdersdorf
Stadtbezirk : 3

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage bestand aus sechs Betonmasten mit Aufsatzleuchten sowie 6 Normmasten mit Aufsatz- bzw. Rundleuchten. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus war die alte Beleuchtungsanlage sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandenen Leuchten wurden demontiert und durch 5 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Camilo LED ersetzt. Die bereits vorhandenen Normmasten konnten dabei weiterverwendet werden.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.

Kosten des Ausbaus (geschätzt, da die tatsächlichen Kosten noch nicht abschließend feststehen): 63.000,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %): 31.500,00 EUR

Die Erschließungsanlage Im Kamp ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Neben der Erschließung der an sie angrenzenden Grundstücke dient sie auch dem Verkehr innerhalb von Widdersdorf.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 31.500,00 EUR verteilt auf ca. 24.500 m² = rd. 0,60 EUR

Die Arbeiten wurden in der Zeit vom 22.02.2021 – Anfang Juli 2021 durchgeführt. Daher tritt die Satzung rückwirkend zum 01.02.2021 in Kraft.

Anlage 5

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Chrysanthemenweg – Wohnweg
von : Chrysanthemenweg – Hauptzug
bis : Kreisverkehr Neusser Landstraße/Oranjehofstraße bzw. Dahlienweg
Stadtteil : Seeberg
Stadtbezirk : 6

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage bestand überwiegend aus Kofferleuchten an 3,2 m hohen Masten und war über 50 Jahre alt. Zahlreiche Masten waren nicht mehr standsicher, die wirtschaftliche Nutzungsdauer war zudem abgelaufen. Darüber hinaus entsprach die alte Anlage nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wurde demontiert und durch 5 m hohe Normmasten mit Kofferleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten (geschätzt, da die endgültigen Kosten noch nicht vorliegen): 32.000,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

selbstständiger Wohnweg (70 %): 22.400,00 EUR

Der Chrysanthemenweg – Wohnweg ist als selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Es handelt sich um einen unbefahrten rund 340 m langen Wohnweg, der den angrenzenden Grundstücken beitragsrelevante Vorteile vermittelt. Die Hauseingänge dieser Grundstücke sind fast ausnahmslos zum Wohnweg hin ausgerichtet.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 22.400,00 EUR verteilt auf ca. 13.000 m² = rd. 0,90 EUR

Die Arbeiten wurden in der Zeit von März 2021 – Mai 2021 durchgeführt. Daher tritt die Satzung rückwirkend zum 01.03.2021 in Kraft.

Anlage 6

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Lahnstraße
von : Taunusstraße
bis : An der Pulvermühle
Stadtteil : Humboldt/Gremberg
Stadtbezirk : 8

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage ist über 50 Jahre alt und besteht aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Die vorhandene Anlage ist sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Anlage wird demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

Vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 15.500,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 11.000,00 EUR

Die Lahnstraße ist als Anliegerstraße nach § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitrags-satzung einzustufen. Sie ist durchgehend mit einer geschlossenen Häuserfront angebaut und auf beiden Seiten sind Schrägparkflächen angelegt. Die Lahnstraße liegt innerhalb eines Wohnquartiers zwischen der Taunusstraße und der Straße An der Pulvermühle. Eine Verbindungs- oder Verteilfunktion hat die Lahnstraße nicht.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50% von 11.000,00 EUR verteilt auf ca. 9.300,00 m² = rd. 0,60 EUR

Mit den Arbeiten wurde Anfang Mai 2021 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.05.2021 in Kraft.

Anlage 7

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße: Kirchgasse
von: Frankfurter Straße
bis: Arnsberger Straße
Stadtteil: Buchforst
Stadtbezirk: 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Die Fahrbahn der Kirchgasse war über 50 Jahre alt und befand sich in einem schlechten Zustand. Sie bestand aus alten Natursteinpflastersteinen (historisches Pflaster), welche erheblich abgesackt und uneben waren. Ebenso befand sich der überwiegende Teil der Gehwegbefassungen in einem schlechten Zustand. Insgesamt bestand ein dringender Sanierungsbedarf.

Auf der Südseite der Anlage befand sich ein von Bordsteinen eingefasster Streifen Straßenland, der als Parkfläche genutzt wurde. Dieser Bereich war unbefestigt und in einem sehr schlechten Zustand.

Die Verwaltung wurde von der Bezirksvertretung Mülheim, zuletzt in ihrer Sitzung am 25.03.2019 unter TOP 8.1.2, aufgefordert, die schon lange vorgesehene Sanierung der Kirchgasse unter Verwendung des Originalpflasters umzusetzen.

Die alte Beleuchtungsanlage war über 50 Jahre alt und bestand überwiegend aus Normmasten mit Auslegern und Langfeldleuchten. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Die vorhandene Anlage war sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien

Im Zuge der Straßenbaumaßnahme wurden 2 der 3 vorhandenen Masten demontiert und durch 5 m hohe Normmasten vom Typ Iridium LED ersetzt. Ein Normmast konnte weiter verwendet werden und wurde nur mit einem neuen Leuchtaufsatz versehen.

Maßnahme:

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer Frostschutzschicht und einer Schottertragschicht, Neuverlegung der Pflasterdecke bei weitgehender Wiederverwendung des vorhandenen Pflasters, Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen.

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.

Kosten des Ausbaus:

| | |
|----------------------------------------------------------------|----------------|
| Fahrbahn (geschätzt, da Schlussrechnung noch nicht vorliegt) | 83.000,00 EUR |
| Parkfläche (geschätzt, da Schlussrechnung noch nicht vorliegt) | 10.000,00 EUR |
| Beleuchtung (tatsächlich entstandene Kosten) | 6.523,70 EUR |
| Beitragsfähige Gesamtkosten rd. | 100.000,00 EUR |

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

70.000,00 EUR

Die Kirchgasse ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitrags-satzung einzustufen. Die Fahrbahn ist einspurig und sehr schmal ausgebaut. Die Kirchgasse ist eine Einbahnstraße und Tempo 30-Zone, zudem gilt ein Durchfahrverbot für LKW. Damit dient die Kirchgasse überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 70.000,00 EUR verteilt auf ca. 6.700 m² = rd. 5,30 EUR

Die Arbeiten wurden in der Zeit vom 01.03. – 16.04.2021 durchgeführt. Daher tritt die Satzung rückwirkend zum 01.03.2021 in Kraft.

Anlage 8

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Ottilienstraße
von : Dellbrücker Hauptstraße
bis : Möhlstraße
Stadtteil : Dellbrück
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage bestand aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und war über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Die vorhandene Anlage war sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wurde demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Tatsächliche Kosten des Ausbaus : 7.722,68 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %) 5.405,88 EUR

Die Ottilienstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie dient als Einbahnstraße und ausgeschilderte Tempo-30-Zone vorwiegend der Erreichbarkeit der angrenzenden Grundstücke und hat darüber hinaus keine den Verkehr weiterführende Funktion.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 5.405,88 EUR verteilt auf ca. 5.836 m² = rd. 0,50 EUR

Die Arbeiten wurden in der Zeit vom 01.03. – 08.04.2021 durchgeführt. Daher tritt die Satzung rückwirkend zum 01.03.2021 in Kraft